

Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen für Sportförderungszuschüsse zu den Richtlinien der Stadt Augsburg zur Förderung der Augsburger Sportvereine (ANBest-Sport)

Stand: September 2014

Die ANBest-Sport enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) für die Verwendung von Sportförderzuschüssen sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuschussbewilligungsschreibens verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Grundlage für die Bewilligung von Zuschüssen an Augsburger Sportvereine sind die Richtlinien der Stadt Augsburg zur Förderung der Augsburger Sportvereine in der jeweils neuesten Fassung.
2. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in dem Zuschuss schreiben bestimmten Zwecks eingesetzt werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
3. Bei der Berechnung der Vereinspauschale und des Pro-Kopf-Jugendzuschusses sind die von den Vereinen im Rahmen der jährlichen Bestandserhebungen gemeldeten passiven Mitgliedschaften nicht zu berücksichtigen.
4. Liegt der Zuschussbewilligung eine Kostengliederung oder ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) zugrunde, so sind diese Unterlagen verbindlich.
5. Bei den Anträgen auf Bewilligung von Sportförderungszuschüssen, die sich z. B. auf die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen beziehen, sind grundsätzlich immer Finanzierungspläne und vollständige Einnahmen- und Ausgabenzusammenstellungen beizufügen. Sämtliche Zuwendungen, Zuschüsse, Leistungen Dritter (z.B. BLSV oder anderer Dachverbände) und sonstige Einnahmen sind als Deckungsmittel ebenso aufzuführen wie die voraussichtlich anfallenden Ausgaben. Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind, soweit öffentliche Mittel beantragt werden, zu beachten.
6. Falls sich die in dem Antrag angegebene förderungsfähige Maßnahme in Folge nachträglicher Ereignisse nicht durchführen ließ, besteht für die Zuschussempfänger eine sofortige Rückzahlungsverpflichtung. Sollte der Kostenaufwand für die Maßnahme niedriger sein, als in dem Antrag angegeben, verringert sich auch der Zuschuss in dem gleichen prozentualen Verhältnis. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, diesbezügliche Änderungen umgehend dem Sport- und Bäderamt, Leonhardsberg 15, 86150 Augsburg, mitzuteilen. Kostenüberschreitungen führen grundsätzlich nicht zu Zuschusserhöhungen.
7. Nach den Haushaltsvorschriften der Stadt Augsburg sollen Zuschüsse nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes benötigt werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Förderleistungen ist unverzüglich nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht in der Regel aus einem kurzen Sachbericht und einem zahlungsmäßigen Nachweis. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, dem städt. Rechnungsprüfungsamt oder dem Sport- und Bäderamt sämtliche, im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme stehenden Unterlagen und Belege auf Anforderung vorzulegen und Einsicht in die Belege und Bücher zu gewähren. Die Unterlagen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Bei einer zweckwidrigen Mittelverwendung besteht für die Zuschussempfänger eine Rückzahlungsverpflichtung. Der Verwendungsnachweis für geförderte Maßnahmen ist fristgerecht im Sport- und Bäderamt, Leonhardsberg 15, 86150 Augsburg, vorzulegen. Bei einer nicht fristgerechten Vorlage der Unterlagen besteht für den Zahlungsempfänger grundsätzlich eine Rückzahlungsverpflichtung.
8. Unbezahlte freiwillige Arbeiten und Sachleistungen von Vereins- oder Gemeindeangehörigen sowie Sachspenden gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen.
9. Gegenstände, die mit Sportförderungszuschüssen beschafft werden, dürfen nur weitergegeben oder veräußert werden, wenn hierdurch der Förderzweck nicht gefährdet wird. Anderenfalls steht der Stadt Augsburg ein Anspruch auf Rückzahlung der Zuschüsse zu.
10. Sofern Vorsteuererstattung (§ 15 UStG) geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Vorsteuererstattung ist daher anteilig auf die nicht zuwendungsfähigen und zuwendungsfähigen Kosten aufzugliedern und von diesen vor der Zuwendungsermittlung abzusetzen.
11. Sofern bei der Stadt Augsburg gegen den Zuschussempfänger Forderungen bestehen, werden bewilligte Sportförderungszuschüsse grundsätzlich gegen diese Forderungen aufgerechnet. In diesen Fällen erfolgt keine Auszahlung.

12. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilsfinanzierung anteilig, bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
13. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - 13.1. Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB/A
 - 13.2. Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen VOL/A
 - 13.3. Weiter gehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 98 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung und den Abschnitten 2, 3 und 4 der VOB/A bzw. VOL/A) bleiben unberührt.
 - 13.4. Die Nummern 13.1. bis 13.3. finden keine Anwendung bei Anträgen, die einen Gesamtzuwendungsbetrag von 25 000 € nicht überschreiten, es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist aus anderen Gründen verpflichtet, die Vergabebestimmungen einzuhalten.
14. Der / die Zuschussempfänger/in verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorgaben des allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) und des Gesetzes über die Einhaltung von Mindestlöhnen (Mindestlohngesetz) einzuhalten. Die Stadt Augsburg behält sich eine stichprobenartige Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften im Rahmen des Verwendungsnachweises sämtlicher Zuschüsse vor. Die jeweils zuständigen Fachreferate werden dabei die Verwendung der Zuschüsse unter anderem auch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Gleichbehandlungsgesetzes und des Mindestlohngesetzes prüfen.
15. Die Stadt Augsburg ist seit dem 17.07.2010 offiziell Fairtrade-Stadt. Der Kauf von fair gehandelten Produkten, die unter fairen Arbeitsbedingungen und unter Einhaltung von Umweltstandards hergestellt werden, soll zur weltweiten Armutsbekämpfung und zum Umweltschutz beitragen. Dem / der Zuschussempfänger/in wird daher empfohlen, sich, soweit es ihm / ihr möglich ist, sich vermehrt an der Verwendung von Fairtrade-Produkten zu beteiligen. Der Stadtrat hat 2007 die systematische Umsetzung von Gender Mainstreaming beschlossen. Dem/der Zuschussempfänger/in wird empfohlen die Regelung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst zu beachten. Darüber hinaus wird er aufgefordert, die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei allen Vorhaben zu berücksichtigen und die entsprechenden Maßnahmen ggf. in der Berichterstattung darzustellen.